VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

[NAME]

[Straße]

[Ort]

im Folgenden kurz **„Auftraggeber“** genannt

und

[NAME]

[Straße]

[Ort]

im Folgenden kurz **„Auftragnehmer“** genannt

1 Sprachliche Gleichstellung

Die in diesem Vertrag verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Unabhängig von der gewählten Formulierung ist stets die jeweils zutreffende Form gemeint. Die Verwendung einer bestimmten Form dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung.

2 Leistungen

(i) Dem Auftragnehmer wird mit Wirkung vom [DATUM] vom Auftraggeber ermöglicht, freiberuflich ärztliche Leistungen als Vertretungsarzt im Sinne des § 47a Abs 4 Ärztegesetz 1998 zu erbringen.

(ii) Die vertragsgegenständlichen Leistungen können dabei je nach Konkretisierung im Einzelfall sowohl eine regelmäßige Vertretung, als auch eine fallweise Vertretung (z.B. Urlaub; Krankheit) des Auftraggebers umfassen. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der gemäß dieser Vereinbarung beabsichtigten selbständigen Ausübung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit des Auftragnehmers als Vertretungsarzt, ist dabei jedenfalls vorgesehen, dass Auftraggeber und Auftragnehmer nicht überwiegend gleichzeitig in der Ordinationsstätte des Auftraggebers ärztlich tätig sind.

(iii) Die Zeiten der Vertretung werden von Auftragnehmer und Auftraggeber jeweils im Vorhinein konkret vereinbart.

3 Selbständige Tätigkeit

(i) Für alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange, sowie für sämtliche für die freiberufliche ärztliche Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen (inkl. Eintragung in die Ärzteliste/Meldung an die Ärztekammer, Abschluss einer Haftpflichtversicherung) ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

(ii) Die Zeiten der Vertretung und daraus resultierenden Ordinationszeiten des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen den Parteien konkret vereinbarten Vertretungszeiten. Der Auftraggeber hat darüber hinaus keine Weisungsbefugnis in Bezug auf die Einhaltung von Arbeitszeiten oder sonstiges persönliches Verhalten des Auftragnehmers.

(iii) Dem Auftragnehmer stehen für die Leistungen die Räumlichkeiten und Infrastruktur des Auftraggebers unter Zahlung einer Miete zur Verfügung. Eine darüberhinausgehende Eingliederung des Auftragnehmers in die betriebliche Organisation des Auftraggebers erfolgt nicht.

(iv) Bei Durchführung der Tätigkeiten ist der Auftragnehmer berechtigt, sich ohne Angabe von Gründen und ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber, auf eigene Kosten und eigenes Risiko, von dazu qualifizierten Kollegen vertreten zu lassen oder auch weitere Hilfskräfte hinzuzuziehen. Zwischen dem Auftraggeber und den Vertretungen bzw. weiteren Hilfskräften entsteht kein

Vertragsverhältnis. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet die Namen dieser Vertretungen dem Auftraggeber auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

(v) Bei der Durchführung der ärztlichen Leistungen handelt der Auftragnehmer bzw. ein von diesem zugezogener Vertreter vollkommen eigenverantwortlich und weisungsfrei. Auch die Art und Weise der Ordinationsführung für den Zeitraum der Vertretung obliegt alleine dem Auftragnehmer bzw. den von ihm zugezogenen Vertretern. Er ist jedoch verpflichtet die gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen eines niedergelassenen Arztes zu beachten, insbesondere die ärztlichen Dokumentations- und Verschwiegenheitspflichten.

(vi) Der Auftragnehmer ist eigenverantwortlich auch berechtigt, gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes von einer Behandlung zurückzutreten bzw. eine Behandlung abzulehnen.

(vii) Arbeitsrechtliche Bestimmungen, insbesondere das Angestelltengesetz in der jeweils gültigen Fassung, sind nicht auf dieses Vertragsverhältnis anzuwenden. Es besteht kein Anspruch auf bspw. Urlaubs-/Weihnachtsgeld, Urlaub bzw. Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung, oder Mehrleistungsvergütung (Überstundenentgelt, etc.).

(viii) Dem Auftragnehmer ist es gestattet, auch anderweitig als Arzt selbständig oder unselbständig zu arbeiten, und insbesondere auch für andere – sei es branchengleiche, sei es sonst wie tätige – Auftraggeber auf selbständiger oder unselbständiger Basis tätig zu werden.

(ix) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Identität und den Status als selbständiger Vertreter (mündliche Bekanntgabe, Schild, Anmeldung, uä.) gegenüber den Patientinnen und Patienten offenzulegen. Der Behandlungsvertrag kommt zwischen dem Auftragnehmer und den Patientinnen und Patienten zustande.

(x) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

4 Entgelt

(i) Der Aufragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar in Höhe von 60 % des während der Vertretungszeiten erzielten Umsatzes. Mit diesem Honorar sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers zur Gänze abgegolten.

(ii) Für die Nutzung der Infrastruktur des Auftraggebers (Räumlichkeiten, Geräte udgl.) wird eine Miete von EUR [SUMME] pro Vertretungstag vereinbart.

(iii) Das Honorar wird jeweils bis spätestens 15. des Folge-Kalendermonats nach der erfolgten Kassenabrechnung und Rechnungslegung auf ein vom Auftragnehmer namhaft gemachtes Konto im Inland überwiesen.

(iv) Wille des Auftraggebers und Auftragnehmers ist es, eine selbständige Tätigkeit zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist daher selbst für die Berechnung und Abfuhr der nach den jeweils geltenden Bestimmungen mit dem Honorar verbundenen Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen Abgaben verantwortlich, und hat die darauf entfallenden finanziellen Belastungen selbst zu tragen (vgl. § 22 Z 1 lit b EStG). Das vereinbarte Honorar versteht sich insofern als Bruttohonorar einschließlich sämtlicher Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger Abgaben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die korrekte Abfuhrt der Abgaben über Aufforderung nachzuweisen und hält den Auftraggeber in Bezug auf allfällige Forderungen der Abgabenbehörden im Zusammenhang mit dem Honorar schad- und klaglos.

(v) Über Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber eine Bestätigung über die Tätigkeit des Auftragnehmers zu erstellen und diesem auszuhändigen.

5 Beendigung des Vertrages

(i) Diese Vereinbarung wird für [ANZAHL] Monate/Wochen bzw. [ANZAHL] Tage befristet abgeschlossen.

Alternative (eine der beiden Varianten ist auszuwählen):

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen jeweils unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist (ohne Kündigungstermin) gekündigt werden.]

(ii) Das Recht beider Vertragsteile, den gegenständlichen Vertrag aus wichtigem Grund, der eine weitere Fortführung unzumutbar erscheinen lässt, vorzeitig, das heißt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, aufzulösen, bleibt davon unberührt.

6 Schlussbestimmungen

(i) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter, die in Ausübung der Vertretungstätigkeit entstanden sind und für die eine Versicherung des Praxisinhabers nicht eintritt, schad- und klaglos zu halten.

(ii) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt nicht die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahekommt.

(iii) Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen anwendbar.

[ORT], am [DATUM]

…… ……

Auftraggeber Auftragnehmer